

Stadtratssitzung vom 3. Juni 2016

Bericht Nr. 11/2016

Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG): Neue Leistungsverträge mit Thuner Kulturinstitutionen 2017 bis 2020

Bewilligung folgender Verpflichtungskredite für jährlich wiederkehrende Ausgaben der Stadt Thun für die Jahre 2017 bis 2020:

- Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama: 711'000 Franken inkl. MWST
 - Stadt- und Regionalbibliothek Thun: 548'000 Franken inkl. MWST
 - Stiftung Schloss Thun: 158'500 Franken inkl. MWST
 - Thuner Stadtorchester: 127'000 Franken inkl. MWST
-

1. Das Wichtigste in Kürze

Das neue, total revidierte Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) muss bis zum 31. Dezember 2016 in sämtlichen Regionen des Kantons Bern umgesetzt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen mit denjenigen Kulturinstitutionen, die durch die Standortgemeinde, den Kanton Bern und die Regionsgemeinden gemeinsam finanziert werden, für die Jahre 2017 bis 2020 neue Leistungsverträge abgeschlossen werden. In der Standortgemeinde Thun betrifft dies die Stadt- und Regionalbibliothek Thun, das Kunstmuseum Thun mit dem Thun-Panorama, das Schloss Thun, die Schlosskonzerte Thun und die Theatergastspiele der Kunstgesellschaft Thun.

Ausserdem wurden mit dem Thuner Stadtorchester und den Bachwochen Thun Leistungsverträge für die Jahre 2017 bis 2020 ausgehandelt. Die beiden Institutionen sollen finanziell alleine durch die Stadt Thun getragen werden. Der Thuner Gemeinderat hat insgesamt sieben Leistungsverträge genehmigt, wovon vier unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates. Es sind dies:

- die Stadt- und Regionalbibliothek Thun,
- das Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama,
- die Stiftung Schloss Thun,
- das Thuner Stadtorchester.

Die Verträge mit der Stadt- und Regionalbibliothek und dem Kunstmuseum mit dem Thun-Panorama unterliegen dem fakultativen Referendum.

In Oberhofen, der zweiten Standortgemeinde innerhalb der Region Thun, wurde mit dem Schloss Oberhofen ebenfalls ein Leistungsvertrag für die Jahre 2017 bis 2020 ausgearbeitet. Das Schloss soll neu nicht mehr nur durch die Gemeinde, sondern auch durch die Regionsgemeinden und den Kanton Bern finanziert werden. Bei diesem Leistungsvertrag ist Thun in der Rolle einer Regionsgemeinde.

Der Kulturrat des Gemeindeverbandes wird am 6. Juni 2016 über die Verträge mit den sechs regionalen Kulturinstitutionen befinden, der Regierungsrat im Herbst 2016.

Mit den neuen Leistungsverträgen können die Institutionen längerfristig und sicher planen. Sie tragen zu einer lebendigen, qualitätsvollen Kulturszene und zur Attraktivität und Ausstrahlung der Stadt und Region Thun bei. Der kontinuierlichen Förderung, wie sie das Kulturleitbild der Stadt Thun beschreibt, wird damit Rechnung getragen.

Die regionalen Kulturinstitutionen werden in den Legislaturzielen 2015 bis 2018 unter dem Schwerpunkt 3 („Thun als Zentrum stärken“) behandelt. Das Legislaturziel 8 „Die regionalen Kulturinstitutionen der Stadt Thun sind durch den Kanton, die Stadt und die Regionsgemeinden getragen“ wird mit dem Abschluss der neuen Leistungsverträge erfüllt.

2. Ausgangslage

Neues Finanzierungsmodell

Das neue Kantonale Kulturförderungsgesetz bringt ein neues, klar definiertes und in drei Kategorien unterteiltes Finanzierungsmodell. Die Finanzierung der Kulturinstitutionen erfolgt entweder gemeinsam durch den Kanton Bern, die Standortgemeinde und die Regionsgemeinden (regionale Bedeutung) oder ausschliesslich durch die Standortgemeinde (lokale Bedeutung). Die dritte Kategorie umfasst diejenigen kulturellen Institutionen, die alleine oder hauptsächlich durch den Kanton Bern finanziert werden (nationale Bedeutung). In Thun gehört die Schweizer Künstlerbörse zu letztgenannter Kategorie.

Ebenfalls neu ist der klar definierte Kostenteiler der regionalen Institutionen:

- Standortgemeinden maximal 50 Prozent
- Kanton Bern fix 40 Prozent
- Regionsgemeinden mindestens 10 Prozent

Eine Ausnahme bilden die Regionalbibliotheken mit folgendem Kostenteiler:

- Standortgemeinden maximal 70 Prozent
- Kanton Bern fix 20 Prozent
- Regionsgemeinden mindestens 10 Prozent

Zudem müssen neu sämtliche Gemeinden des Kantons Bern Kulturbeiträge an die Institutionen von regionaler Bedeutung leisten.

Organisationsformen der Regionsgemeinden

Die gesetzlichen Bestimmungen geben weiter vor, dass die Regionsgemeinden in einer Regionalkonferenz organisiert sein müssen. Wo eine solche nicht existierte, mussten sich die Gemeinden in einem Gemeindeverband zusammenschliessen. In der Region Thun Oberland West wurde 2010 die Gründung einer Regionalkonferenz vom Stimmvolk abgelehnt. Damit blieb die Regionale Kulturkonferenz Thun (RKKThun) weiterhin bestehen und die Leistungsverträge mit den tripartit finanzierten Institutionen liefen unverändert weiter. Der Verein RKK Thun wird aufgrund des neuen Gesetzes per 31. Dezember 2016 aufgelöst. Die Nachfolgeorganisation ist der im November 2015 gegründete Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun. Die RKKThun umfasst 37 Gemeinden, der Gemeindeverband, der die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun umfasst, deren 32 (ohne Aeschi, Brenzikofen, Krattigen, Spiez und Wimmis).

Liste für den Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV)

Im Frühling 2015 erfolgte die Vernehmlassung der Liste für den Anhang der Kulturförderungsverordnung in den Gemeinden des Verwaltungskreises Thun, in den Standortgemeinden Thun und Oberhofen sowie bei den Kulturinstitutionen. Der Vernehmlassung ging ein längerer Prozess mit mehreren Verhandlungsschritten und zahlreichen Besprechungen verschiedener Gremien voraus. Die Liste mit den fünf Thuner Kulturinstitutionen Stadt- und Regionalbibliothek, Kunstmuseum und Thun-Panorama, Schloss Thun, Schlosskonzerte Thun, Theatergastspiele der Kunstgesellschaft Thun einerseits sowie Schloss Oberhofen andererseits wurde von den Regionsgemeinden grossmehrheitlich gutgeheissen. Der Thuner Gemeinderat stimmte der Liste ebenfalls zu, weil mit den sechs Institutionen die Vielfalt des Kulturangebots (Museen, Theater, Musik) in der Region Thun gut abgebildet wird.

Schliesslich hat der Regierungsrat im September 2015 die Liste der regional bedeutenden Institutionen im Anhang zur Kulturförderungsverordnung für die Teilregion Thun beschlossen und der Erziehungsdirektion ein Verhandlungsmandat für die noch zu erarbeitenden Leistungsverträge erteilt.

Beim Entscheid, welche Institutionen im Anhang der Verordnung aufgeführt werden sollen, spielten kulturpolitische, finanzpolitische und regionalpolitische Überlegungen eine Rolle.

3. Leistungsverträge 2017 bis 2020 - Stadtratskompetenz

Stadt- und Regionalbibliothek

Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun öffnet allen Menschen in der Stadt und Region Thun den Zugang zu bildenden Medien und Informationsquellen. Sie ist ein Ort für selbstbestimmtes Lernen und Unterhaltung und bietet ein ausgewogenes Angebot an Büchern, Zeitschriften, Musik-CDs, DVDs und Hörbüchern sowie rund 10'000 E-Books für ein breites Publikum an. Die Bibliothek wird wöchentlich von über 2'500 Personen besucht. Die Hälfte davon stammt aus den umliegenden Gemeinden.

Zur Leseförderung führt die Stadtbibliothek regelmässig Kinderveranstaltungen und Klassenführungen durch. Im Sommer ist sie im Strandbad präsent. Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun startete im Juli 2014 das Pilotprojekt BeoBiblioPass (Bibliotheksverbund der Region Thun: eine Karte für mehrere Bibliotheken). Die Bibliotheken Hilterfingen, Uetendorf, Sigriswil, Steffisburg und Thierachern sind dem Verbund angeschlossen. Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun koordiniert den Verbund. Weiter ist die Bibliothek Gründungs- und Vorstandsmitglied der Digitalen Bibliothek Bern dibiBE.

Der Beitrag an die Stadtbibliothek fällt ab 2017 tiefer aus, insbesondere weil bisherige Abschreibungen wegfallen.

Beitrag total bisher: CHF 1'024'000
 Beitrag total ab 2017: CHF 784'000
 (Details zur Finanzierung siehe Kapitel 5)

Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama

Das Kunstmuseum Thun präsentiert jährlich in mindestens vier grossen Wechselausstellungen vorwiegend zeitgenössische, aber auch historische Kunst, dazu gehört auch eine thematische Ausstellung mit Werken aus der Sammlung. Die Sammlungsschwerpunkte sind Landschaftsdarstellungen, Schweizer Pop Art sowie Werke regionaler Kunstschafter und zeitgenössische Kunst aus der übrigen Schweiz. Die Besucher und Besucherinnen begegnen im Kunstmuseum Thun vielfältigen nationalen und internationalen Tendenzen. Zudem ist das Museum eine vielbeachtete Plattform für das regionale Kunstschaffen. Das Thun-Panorama von Marquard Wocher im Schadaupark ist das weltweit älteste erhaltene Panoramabild und wird als Saisonbetrieb (März bis Ende Oktober) geführt. Seit 2015 gibt eine Dauerausstellung Hintergrundinformationen zum Panoramabild und zu seiner Geschichte. Ergänzt wird das Programm durch Wechselausstellungen im Erweiterungsbau.

Einen besonders hohen Stellenwert haben sowohl im Kunstmuseum wie auch im Thun-Panorama Kooperationsprojekte und die vielfältigen Vermittlungsangebote für Schulklassen aus Thun und der Region, für Familien und Gruppen. Führungen, Werkgespräche, Diskussionen etc. werden in Ergänzung zum Ausstellungsprogramm organisiert.

Der Finanzierungsbedarf ist aufgrund der Erweiterung des Thun-Panoramas gestiegen.

Beitrag total bisher: CHF 1'369'000
 Beitrag total ab 2017: CHF 1'422'000
 (Details zur Finanzierung siehe Kapitel 5)

Stiftung Schloss Thun

Das Schloss Thun gehört zu den gut besuchten historischen Museen der Schweiz. Seit der Betriebserweiterung 2014 verfügt die Institution über eine zeitgemässe, attraktive und moderne Infrastruktur. Im selben Jahr wurde die erste Etappe der neu inszenierten thematischen Dauerausstellung im Wahrzeichen der Stadt Thun, dem „Donjon“, eröffnet, die zweite Etappe ist in Vorbereitung (Eröffnung im Juni 2016). Im neuen Wechselausstellungsraum im sogenannten 'Neuen Schloss' werden den Besucherinnen und Besuchern lokale und regionale kulturhistorische Themen nähergebracht. Das museumspädagogische Angebot erläutert, ergänzt und vertieft die Ausstellungen.

Nur ein Bruchteil des Sammlungsgutes von rund 15'000 Gegenständen in Besitz der Stiftung kann präsentiert werden. Darunter befinden sich Highlights wie die Burgunderteppiche, die Schultheissentafeln und andere Thunensia. Allgemein konzentriert sich die Sammeltätigkeit auf die Stadt Thun, deren Einflussgebiet oder auf eine Herkunft mit Bezug zu Stadt und Region Thun.

Der Finanzierungsbedarf der Stiftung Schloss Thun ist mit der Neupositionierung und Erweiterung (z.B. neuer Empfang und neuer Wechselausstellungsraum) stark gestiegen. Diesem Sachverhalt wird mit der Beitragserhöhung Rechnung getragen.

Beitrag total bisher: CHF 260'000
 Beitrag total ab 2017: CHF 317'000
 (Details zur Finanzierung siehe Kapitel 5)

Thuner Stadtorchester

Das Thuner Stadtorchester ist ein Amateur-Sinfonieorchester von hoher Qualität. Seine Anfänge gehen ins Jahr 1896 zurück. In der Regel werden pro Konzertsaison vier Sinfoniekonzerte im KKThun und ein Kammerkonzert in Thun und Umgebung aufgeführt. Die Amateurinnen und Amateure werden bei den Streichern von Berufsmusikern als Stimmführer unterstützt, unter den Bläsern hat es ebenfalls Profis. Bei der vielfältigen Programmgestaltung wird darauf geachtet, in ausgewogener Weise sowohl national und international bekannten Solisten und Solistinnen wie auch regionalen Nachwuchskräften Gelegenheit zum Auftreten zu verschaffen. Das Thuner Stadtorchester arbeitet mit anderen Orchestern, Thuner Chören und mit der Musikschule der Region Thun zusammen, namentlich auch für die Förderung des Nachwuchses.

Das Stadtorchester wird bislang durch die Stadt Thun, den Kanton Bern und die Regionsgemeinden finanziert. Ab 2017 übernimmt die Stadt Thun die gesamte Finanzierung des Stadtorchesters, da sich der Kanton aus der Finanzierung der Betriebsbeiträge der lokalen Kulturinstitutionen zurückzieht.

Beitrag total bisher: CHF 127'000
 Beitrag total ab 2017: CHF 127'000
 (Details zur Finanzierung siehe Kapitel 5)

4. Leistungsverträge 2017 bis 2020 – Gemeinderatskompetenz

Kunstgesellschaft Thun (Theatergastspiele)

Die Kunstgesellschaft Thun bietet ein breit gefächertes und qualitativ hochstehendes Angebot an professionellen (Musik-)Theater-Vorstellungen im KKThun, regelmässig werden Einführungen in die Stücke angeboten. Dem Auftrag, Theater auch jungem Publikum näher zu bringen, kommt die KGT mit sehr günstigen Eintrittspreisen für das Gymnasium und die Berufsschulen in Thun nach und auch indem Schülerinnen und Schüler direkt in den Theaterbetrieb mit einbezogen werden. Die bisher von der Stadt Thun alleine getragenen Infrastrukturkosten im KKThun werden ab 2017 durch die drei Beitragsgeber getragen.

Beitrag total bisher: CHF 145'000
 Beitrag total ab 2017: CHF 145'000
 (Details zur Finanzierung siehe Kapitel 5)

Schlosskonzerte Thun

Der Verein Schlosskonzerte Thun veranstaltet jedes Jahr eine Konzertreihe von Klassik bis Jazz. Wichtigster Spielort und Namensgeber des „feinen Musikfestivals“ ist der historische Rittersaal im Schloss Thun, daneben werden weitere Konzertsäle in der Stadt bespielt. Das Kernanliegen der Schlosskonzerte ist die Aufführung klassischer Kammermusik in hochkarätiger Besetzung. Darüber hinaus haben sich der Jazzabend, das Worldmusic-Konzert und das Familienkonzert als fixe Gefässe etabliert. Die Schlosskon-

zerte Thun sind Plattform für grosse Namen aus dem In- und Ausland, ebenso setzten sie sich für regionale Kulturschaffende und Nachwuchsmusikerinnen und -musiker ein.

Zwischen den Schlosskonzerten Thun und der Stadt Thun besteht gegenwärtig ein bilateralen Vertrag. Die Konzertreihe wird aktuell mit jährlich CHF 75'000 von der Stadt Thun und einem wiederkehrenden Beitrag von CHF 24'000 vom Kanton Bern unterstützt. Neu werden sie durch Stadt, Regionsgemeinden und Kanton finanziert.

Beitrag total bisher: CHF 99'000
 Beitrag total ab 2017: CHF 99'000
 (Details zur Finanzierung siehe Kapitel 5)

Bachwochen Thun

Die Bachwochen Thun bieten an historischen und modernen Spielstätten in Thun und Umgebung ein hochklassiges Musikfestival mit einer sorgsam zusammengestellten Auswahl regionaler, nationaler und internationaler Solistinnen und Solisten und Ensembles. Im Mittelpunkt steht das Werk Johann Sebastian Bachs, im Gesamtprogramm werden jedoch Komponisten aller Musikepochen in Beziehung gesetzt - von der Kammermusik bis zum gross besetzten Vokal-/und Instrumentalwerk. Zum vielseitigen Programm gehört auch ein Familienkonzert, das jeweils auf grosses Interesse stösst.

Mindestens ein Konzert ist jeweils der Förderung junger Solisten und Solistinnen gewidmet, die auch aus der Region stammen. Das Festival wurde bisher jährlich durchgeführt, 2016 findet kein Festival statt, ab 2017 erfolgt die Durchführung im Zweijahresrhythmus.

Die Bachwochen Thun erhielten bis anhin von der Stadt Thun und dem Amt für Kultur des Kantons Bern einen jährlich wiederkehrenden Beitrag (Stadt Thun: CHF 19'000, Kanton Bern: CHF 15'000). Neu wird mit den Bachwochen aufgrund der Erhöhung des Beitrags ebenfalls ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Analog dem Thuner Stadtorchester übernimmt die Stadt Thun bei den Bachwochen die gesamte Finanzierung. Die Konzertreihe war bisher stark unterfinanziert, mit der Erhöhung des Beitrags wird ihre Zukunft gesichert.

Beitrag total bisher (jährlich): CHF 34'000
 Beitrag total ab 2017 (alle zwei Jahre) CHF 90'000
 (Details zur Finanzierung siehe Kapitel 5)

Ausgestaltung der Verträge

Sämtliche Verträge mit den regionalen Kulturinstitutionen wurden nach einer Vorlage des Amtes für Kultur des Kantons Bern erarbeitet. In den neuen Leistungsverträgen sind die Rahmenbedingungen so festgelegt, dass die künstlerische und inhaltliche Freiheit der Institutionen und Veranstalter gewährleistet ist. Anhand des Controlling-Blattes (Anhang 1 der Verträge), das die Soll-Werte (Minimalwerte) pro Jahr definiert, wird die jährliche Evaluation zusammen mit den Institutionen durchgeführt. Die Verträge wurden gemeinsam mit den Institutionen, den Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Kultur des Kantons Bern und der Standortgemeinde erarbeitet. Ebenfalls anwesend waren Vertreter der Exekutive des Gemeindeverbands (Kulturkommission). Die Federführung der Verhandlungen lag bei der Standortgemeinde. Die neuen Leistungsverträge werden allen Vertragsparteien unabhängig voneinander zur Genehmigung vorgelegt. Der Kulturrat des Gemeindeverbandes wird am 6. Juni 2016 über die neuen Leistungsverträge befinden, der Regierungsrat im Herbst 2016.

Für die Struktur der Verträge mit dem Thuner Stadtorchester und den Bachwochen Thun wurde ebenfalls die Vorlage des kantonalen Amtes für Kultur verwendet.

5. Finanzielles

Bei den regionalen Institutionen musste eine Einigung unter den Beitraggebern gefunden und ihre aktuellen von Einsparungen geprägten finanziellen Situationen berücksichtigt werden. Neu sollen in der Region Thun nicht wie bisher fünf, sondern sechs Institutionen durch die jeweilige Standortgemeinde, die Regionsgemeinden und den Kanton finanziert werden.

Beiträge an die Institutionen total (Stadt Thun, Kanton Bern und Regionsgemeinden) und Stadt Thun bisher und ab 2017 bis 2020

Institution	Beitrag total bisher (CHF)	Beitrag total ab 2017 bis 2020 (CHF)	Beitrag Stadt Thun bisher (CHF)	Beitrag Stadt Thun ab 2017 bis 2020 (CHF)
Stadt- und Regionalbibliothek 1)	1'024'000	784'000	706'000	548'800
Kunstmuseum und Thun-Panorama 2)	1'369'000	1'422'000	670'810	711'000
Schloss Thun 3)	260'000	317'000	204'200	158'500
Kunstgesellschaft Thun 4)	145'000	145'000	110'000	72'500
Schlosskonzerte Thun	99'000	99'000	75'000	49'500
Thuner Stadtorchester 5)	127'000	127'000	69'000	127'000
Bachwochen Thun 6)	34'000	45'000	19'000	45'000
Total pro Jahr	3'058'000	2'939'000	1'854'010	1'712'300
Schloss Oberhofen 7)	90'000	140'000	0	6'644
Total pro Jahr inkl. Schloss Oberhofen	3'148'000	3'079'000	1'854'010	1'718'944
Differenz bisher zu neu pro Jahr				-135'066

Bemerkungen:

Sämtliche Institutionen mit bestehenden Leistungsverträgen haben seit 2006 keinen Teuerungsausgleich erhalten.

1) Bei der Stadt- und Regionalbibliothek sind CHF 40'700 (50% Stellenerhöhung seit 2015) bereits eingerechnet. Der Beitrag fällt tiefer aus, weil insbesondere CHF 180'000 für Abschreibungen wegfallen.

2) Beim Kunstmuseum und Thun-Panorama sind CHF 25'400 (20% Stellenerhöhung Kunstvermittlung seit 2012) bereits eingerechnet und auch der bis anhin separat ausgewiesene Kantonsbeitrag von durchschnittlich CHF 27'000 pro Jahr an Kunstvermittlung. Mit der Erweiterung und Neupositionierung des Thun-Panoramas ist der Finanzierungsbedarf gestiegen.

3) Der Betrag von CHF 260'000 umfasst auch den zusätzlichen Beitrag der Stadt Thun von jährlich CHF 80'000 für die Jahre 2015 und 2016. Im Beitrag ab 2017 ist der bisher separat ausgewiesene Kantonsbeitrag an die Kunstvermittlung ebenfalls eingerechnet (durchschnittlich CHF 7'000 pro Jahr).

4) inkl. Infrastrukturkosten KKThun von CHF 35'000 seitens der Stadt Thun. Diese werden ab 2017 bis 2020 gemeinsam durch Stadt, Regionsgemeinden und Kanton Bern finanziert. Bisher wurden die Infrastrukturkosten alleine durch die Stadt Thun getragen.

5) inkl. Infrastrukturkosten KKThun von CHF 27'000 seitens der Stadt Thun.

6) Der gesamte Betrag wird neu alleine von der Stadt Thun getragen. Die Bachwochen Thun finden ab 2017 neu im Zweijahresrhythmus statt und werden durch die Stadt Thun mit CHF 90'000 pro Durchführungsjahr unterstützt.

7) Bisher wurde das Schloss Oberhofen von der Gemeinde Oberhofen mit CHF 90'000 pro Jahr unterstützt.

Kantonsbeiträge bisher und ab 2017 bis 2020

Institution	Beitrag Kanton bisher (CHF)	Beitrag Kanton ab 2017 (CHF)
Stadt- und Regionalbibliothek	204'800	156'800
Kunstmuseum und Thun-Panorama	547'600	568'800
Schloss Thun	36'000	126'800
Kunstgesellschaft Thun	22'000	58'000
Schlosskonzerte Thun	24'000	39'600
Thuner Stadtorchester	20'000	0
Bachwochen Thun	15'000	0
Schloss Oberhofen	0	56'000
Total	869'400	1'006'000
Differenz bisher neu		+136'600

Beiträge der Regionsgemeinden bisher und ab 2017 bis 2020

Institution	Beitrag Gemeinden (37) bisher (CHF)	Beitrag Gemeinden (32) ab 2017 (CHF)
Stadt- und Regionalbibliothek	112'640	78'400
Kunstmuseum und Thun-Panorama	150'590	142'200
Schloss Thun	19'800	31'700
Kunstgesellschaft Thun	12'100	14'500
Schlosskonzerte Thun	0	9'900
Thuner Stadtorchester	11'000	0
Bachwochen Thun	0	0
Schloss Oberhofen	0	14'000
Total	306'130	290'700
Differenz bisher neu		-15'430

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat hat in eigener Kompetenz, unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und des Regierungsrates des Kantons Bern, folgende Verpflichtungskredite für jährlich wiederkehrende Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung für die Jahre 2017 bis 2020 bewilligt und die entsprechenden Leistungsverträge genehmigt:

- CHF 55'000 (netto, d.h. exkl. Infrastrukturkosten KKThun und inkl. MWST) für die Abgeltung der Leistungen der Kunstgesellschaft Thun für die Jahre 2016 bis 2019 und für das Jahr 2020 CHF 72'500 (inkl. 50 % Anteil an die Infrastrukturkosten KKThun und inkl. MWST).
- CHF 49'500 (inkl. MWST) für die Abgeltung der Leistungen der Schlosskonzerte Thun für die Jahre 2017 bis 2020.

Der Gemeinderat hat in eigener Kompetenz einen Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe für die Bachwochen Thun von CHF 90'000 (inkl. MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung der Jahre 2017 und 2019 bewilligt.

6. Verhältnis zu den Legislaturzielen 2015 bis 2018

Die regionalen Kulturinstitutionen werden in den Legislaturzielen unter dem Schwerpunkt 3 („Thun als Zentrum stärken“) behandelt. Das Legislaturziel 8 („Die regionalen Kulturinstitutionen der Stadt Thun sind durch den Kanton, die Stadt und die Regionsgemeinden getragen.“) sieht den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen als Massnahme explizit vor (vgl. Umsetzungsmassnahme 25). Mit dem vorliegenden Stadtratsgeschäft wird diese Massnahme der Legislaturziele 2015 bis 2018 umgesetzt.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 39 Buchstabe d und Artikel 40 Buchstabe b der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 4. Mai 2016 beschliesst:

1. Bewilligung folgender Verpflichtungskredite für jährlich wiederkehrende Ausgaben inkl. MWST zu Lasten der Erfolgsrechnung für die Jahre 2017 bis 2020 und Genehmigung der entsprechenden Leistungsverträge, unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und des Regierungsrates des Kantons Bern:
 - a. 548'800 Franken (inkl. MWST) für die Abgeltung der Leistungen zum Betrieb der Stadt- und Regionalbibliothek Thun.
 - b. 711'000 Franken (inkl. MWST) für die Abgeltung der Leistungen zum Betrieb des Kunstmuseums Thun und des Thun-Panoramas.
 - c. 158'500 Franken (inkl. MWST) für die Abgeltung der Leistungen der Stiftung Schloss Thun zum Betrieb des Museumsschlosses.
 - d. 127'000 Franken (inkl. MWST) für die Abgeltung der Leistungen zum Betrieb des Thuner Stadtorchesters.
2. Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, erteilt der Stadtrat dem Gemeinderat die Kompetenz, die Leistungsverträge gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Verträge um ein Jahr, das heisst bis 31. Dezember 2021, zu verlängern.
3. Die Ziffern 1a und 1b dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.

Thun, 4. Mai 2016

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilagen

1. Leistungsvertrag zwischen der Stadt Thun, dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region betreffend Leistungen und Finanzierung der Stadt- und Regionalbibliothek für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.
2. Leistungsvertrag zwischen der Stadt Thun, dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region betreffend Leistungen und Finanzierung des Kunstmuseums Thun und des Thun-Panoramas für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.
3. Leistungsvertrag zwischen der Stadt Thun, dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region betreffend Leistungen und Finanzierung der Stiftung Schloss Thun für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.
4. Leistungsvertrag zwischen der Stadt Thun und dem Thuner Stadtorchester betreffend Leistungen und Finanzierung des Thuner Stadtorchesters für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Stadtrat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung
Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

betreffend Leistungen und Finanzierung

der **Stadt- und Regionalbibliothek Thun**

(nachstehend **Stadt- und Regionalbibliothek Thun** genannt)

für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek Thun

Die Stadt Thun betreibt die Stadt- und Regionalbibliothek im Interesse der Allgemeinheit. Die Bibliothek tritt dabei als allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Thun und als Zentrumsbibliothek der Region auf. Sie dient der Bevölkerung als zentraler Ort für Information, Begegnung, Bildung und Kulturpflege.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stadt- und Regionalbibliothek Thun erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren die Freiheit der Stadt- und Regionalbibliothek Thun in Bezug auf die Auswahl der Medien und die Programmfreiheit.

2. Kapitel: Leistungen der Stadt- und Regionalbibliothek Thun

Art. 3 Katalog der Leistungen

Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun erbringt folgende Leistungen:

- a Sie stellt einen aktuellen, ausgewogenen und repräsentativen Bestand an Print-, audiovisuellen und digitalen Medien respektive deren Zugang für alle Altersgruppen bereit.
- b Sie führt Veranstaltungen für alle Altersgruppen durch und fördert die Lese- und Informationskompetenz. Sie führt regelmässige Benutzerschulungen und Führungen durch.
- c Sie verfügt über adäquate und benutzerfreundliche Öffnungszeiten und stellt ausreichend Arbeitsplätze mit und ohne Computer und Internetanschluss sowie WLAN zur Verfügung.
- d Sie arbeitet für Projekte mit anderen Institutionen und Organisationen der Region und mit Schul- und Gemeindebibliotheken zusammen.
- e Sie steht den Schul- und Gemeindebibliotheken der Region beratend zur Seite und fördert deren Vernetzung.
- f Sie fördert die Harmonisierung der Software-Anwendungen der Schul- und Gemeindebibliotheken ihrer Region.
- g Sie ist aktives Mitglied der beiden Berufsverbände (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliothek [SAB], Bibliothek Information Schweiz [BIS]) und engagiert sich bei der Digitalen Bibliothek Bern.
- h Sie orientiert sich bei ihren Leistungen an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

¹ Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun legt die Öffnungszeiten und Abonnementspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

² Sie macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam und weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

³ Sie erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sie sich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

⁵ Die Stadt Thun gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.

⁶ Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

⁷ Sie bildet Lernende im Informations- und Dokumentationsbereich aus.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen der Stadt- und Regionalbibliothek Thun gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 784'000**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine leistungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6 übernehmen:

a die Stadt Thun (70%): CHF 548'800.

b der Kanton Bern (20%): CHF 156'800.

c die übrigen Gemeinden der Region zusammen (10%): CHF 78'400.

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch einen Anteil der Aufwendungen für die Betriebsnebenkosten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Stadt- und Regionalbibliothek Thun ist Bestandteil der Erfolgsrechnung der Stadt Thun. Fällt der Nettoaufwand für die Stadt- und Regionalbibliothek Thun höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, trägt die Stadt Thun den Gewinn bzw. den Verlust.

Art. 10 Eigenleistungen

¹ Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun erwirtschaftet Eigenmittel aus Abonnementsgebühren und weiteren Einnahmen.

² Sie bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Der Kanton entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

Die Stadt Thun als Betreiberin der Stadt- und Regionalbibliothek Thun hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonalen Gemeindegesetzgebung ein.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 13 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stadt- und Regionalbibliothek Thun dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Budgetentwurf für das nachfolgende Jahr;
 - c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- ³ Der Gemeindeverband leitet die Unterlagen zeitig an die anderen Beitraggeber weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in der Stadt- und Regionalbibliothek Thun sowie in der Regel mindestens ein/e Vertreter/in der einzelnen Beitraggeber teil.
- ³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 15 Einsichtsrecht

- ¹ Vertretungen der Beitraggeber (gemäss Artikel 14 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stadt- und Regionalbibliothek Thun den Betrieb besuchen.
- ² Die Stadt- und Regionalbibliothek Thun erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 16 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Stadt- und Regionalbibliothek Thun den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 17 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung und Unterschrift durch den Gemeinderat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun und mit der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Bern am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- ⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

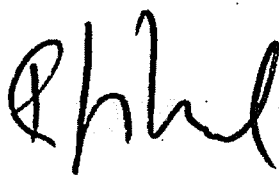
Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

- ¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen der Stadt- und Regionalbibliothek Thun gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- ² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrages, die den Vertragsparteiern zur Zustimmung vorgelegt wird.

Thun, den

26-4-16



Roman Gimmel
Gemeinderat

Die Vertragsparteiern haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt:

Stadtrat der Stadt Thun

mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Thun, den

Raphael Lanz
Stadtpräsident

Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun

mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Thun, den

Martin Lüthi
Präsident

Jürg Kobel
Sekretär

Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2017	Ist-Wert 2018	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020
Bestand	Vielfalt der Medien					
	Anzahl Medien pro EinwohnerIn der Standortgemeinde	1.5				
	Bestand aktueller Regionalia	ja				
	Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestandes	3 x				
	Jährliche Erneuerung des Freihandbestandes	10 %				
Nutzung	Anzahl Benutzerschulungen und Führungen	24				
	Anzahl Veranstaltungen im Bereich Leseförderung	24				
	Wochenöffnungszeiten; verteilt auf mind. 5 Tage	35 Std.				
	Besucherstatistik: Anzahl BesucherInnen pro Jahr	108'000				
	Ausleihstatistik: Anzahl Ausleihen pro Jahr	250'000				
	Betriebsfläche	900m ²				
	Arbeitsplätze und WLAN	ja				
	Zentrale Lage und rollstuhlgängig	ja				
	Webpräsenz (Opac, Social Media)	ja				
Personal	Ausbildung der Bibliotheksleitung als I+D-Spezialistin	ja				
	Praktikumsplätze	ja				
	Vollzeitstellen (VZA)	7				
Kooperation und Unterstützung	Beratung für Schul- und Gemeindebibliotheken	ja				
	Jährliche Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	Interbibliothekarischer Leihverkehr	ja				
	(Vernetzungs-)Projekte mit Schul- und Gemeindebibliotheken	1				
Ausstrahlung	Liste Medienberichte in regionalen und überregionalen Medien eingereicht	ja				
Finanzen	Kostendeckungsgrad**	20%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Gesamtertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 6) durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun 2017-2020

	Total gemeinsame Subventionen	Institutionen von mind. regionaler Bedeutung (gemeinsame Subventionierung)	Anteil Standort- gemeinde Thun 50% (Bibliothek 70%)	Anteil Standortgemeinde Oberhofen (50%)	Anteil Kanton 40% (Bibliothek 20%)	Anteil umliegende Gemeinden zu Thun 10%	Anteil umliegende Gemeinden zu Oberhofen 10%	
	784'000	Stadtbibliothek Thun	548'800		156'800	78'400		
	1'422'000	Kunstmuseum Thun	711'000		568'800	142'200		
	317'000	Schlossmuseum Thun	158'500		126'800	31'700		
	145'000	Kunstgesellschaft Thun	72'500		58'000	14'500		
	99'000	Schlosskorzerte Thun	49'500		39'500	9'900		
	140'000	Schlossmuseum Oberhofen		70'000	56'000		14'000	
								Gemeinden total
Beiträge 2017-2020	2'907'000		1'540'300	70'000	1'006'000	276'700	14'000	1'901'000

Gemeinden:	Einwohner (1)	Einwohnerfaktor (2)	Gewichtete Bevölkerung (3)	Anteil zu Thun (4)	Anteil zu Oberhofen (5)	Total
Amsoldingen	786	4	3'144	3'176	89	3'265
Blumenstein	1 178	2	2'356	2'380	66	2'447
Buchholterberg	1 548	2	3'096	3'128	87	3'215
Burgistein	1 030	2	2'060	2'081	58	2'139
Eriz	489	2	978	988	28	1'016
Fahmi	792	4	3'168	3'200	89	3'290
Forst-Längenbühl	758	2	1'516	1'531	43	1'574
Gurzelen	795	2	1'590	1'605	45	1'651
Heiligenschwendi	683	2	1'366	1'380	39	1'418
Heimberg	6 522	5.5	35'871	36'237	1'012	37'249
Hilterfingen	4 050	5.5	22'275	22'503	628	23'131
Hornberg	507	2	1'014	1'024	29	1'053
Horrenbach-Buchen	254	2	508	513	14	528
Oberhofen	2 377	5.5	13'074	13'207		83'207
Oberlangenegg	476	2	952	962	27	989
Pohlem	269	2	538	543	15	559
Reutigen	975	4	3'900	3'940	110	4'050
Schwendibach	246	4	984	994	28	1'022
Seftigen	2 161	4	8'644	8'732	244	8'976
Stocken-Höfen	986	4	3'944	3'984	111	4'096
Sigriswil	4 684	2	9'368	9'464	264	9'728
Steffisburg	15 516	5.5	85'338	86'210	2'407	88'616
Teuffenthal	162	2	324	327	9	336
Thierachern	2 411	5.5	13'261	13'396	374	13'770
Thun	42 829	5.5	235'560		6'644	1'546'944
Uebeschi	676	4	2'704	2'732	76	2'808
Uetendorf	5 937	5.5	32'654	32'987	921	33'908
Unterlangenegg	924	2	1'848	1'867	52	1'919
Uttigen	1 874	5.5	10'307	10'412	291	10'703
Wachseldorn	234	2	468	473	13	486
Wattenwil	2 745	2	5'490	5'546	155	5'701
Zwieselberg	291	4	1'164	1'176	33	1'209
Total Region	105'165		509'462	276'700	14'000	1'901'000

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2015 gemäss FILAG Art. 9

(2) Einwohnerfaktor = gemäss Organisationsreglement Art. 53

(3) Gewichtete Bevölkerung = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor

(4) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun

(5) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Stadtrat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, handelnd durch den Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

betreffend Leistungen und Finanzierung

des **Kunstmuseums Thun und Thun-Panoramas**

(nachstehend **Museum und Panorama** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Museums und Panoramas

Die Stadt Thun betreibt das Museum im Thunerhof und das Panorama im Schadaupark. Sie dienen als kulturelle Zentren von Thun und seiner Region. Das Museum führt einen Ganzjahresbetrieb, das Panorama ist ein Saisonbetrieb.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Museum und Panorama erbringen, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Museums und Panoramas.

2. Kapitel: Leistungen des Museums und Panoramas

Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

¹ Museum und Panorama erbringen folgende Leistungen:

- a Ausstellungen im Museum und Panorama
- b die Betreuung, Ergänzung, Präsentation und Vermittlung der Sammlung
- c Museum und Panorama stellen öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen bereit:
Öffentliche Führungen, Workshops, Veranstaltungen und wissenschaftliche Publikationen
- d Museum und Panorama stellen Vermittlungsangebote für Schulen wie auch pädagogisches Begleitmaterial bereit:
 - Regelmässige Lehrereinführungen und Zusammenarbeit mit Schulen, Workshops;
 - Schulsche Aktivitäten, Vermittlungsmaterial in jeder Ausstellung.
- e Museum und Panorama arbeiten mit weiteren Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen der Region zusammen. Sie sind Mitglied nationaler und internationaler Museumsverbänden.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

¹ Museum und Panorama legen die Öffnungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

² Sie machen in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

³ Sie erleichtern Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientieren sich das Museum und Panorama an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

⁵ Sie gewährleisten die Lohnleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.

⁶ Bei Entschädigung der Kunschtschaffenden beachten sie nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

⁷ Sie sichern und entwickeln die Qualität ihrer Leistungen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Museums und Panoramas gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'422'000.00**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6 übernehmen:

- | | | |
|---|--|----------------|
| a | die Stadt Thun 50 %: | CHF 711'000.00 |
| b | der Kanton Bern 40%: | CHF 568'800.00 |
| c | die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10%: | CHF 142'200.00 |

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Museum und Panorama verwenden den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch einen Anteil der Aufwendungen für die Betriebsnebenkosten, den Unterhalt und Ersatz von Betriebseinrichtungen sowie die Miete von Dritträumen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung des Museums und Panoramas ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Thun. Fällt der Nettoaufwand für das Museum und Panorama höher oder tiefer aus als der vereinbarte Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, trägt die Stadt Thun hierfür den Gewinn bzw. den Verlust.

Art. 10 Eigenleistungen

¹ Museum und Panorama erwirtschaften Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.

² Sie bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Thun leistet ihren Beitrag gemäss Budget und Finanzreglement.

² Der Kanton entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an das Museum und Panorama weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

Die Stadt Thun hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss Gemeindegesetzgebung ein.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 13 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Museums und Panoramas dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Museum und Panorama unterbreiten dem Gemeindeverband bis spätestens 30. Juni des Folgejahres:

- a den Auszug aus der vom zuständigen Organ genehmigten Erfolgsrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres), den Auszug aus dem Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte des Finanzinspektorats;
- b das Budget für das laufende Jahr sowie den Entwurf des Budgets für das nachfolgende Jahr;
- c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

³ Der Gemeindeverband leitet die Unterlagen zeitig an die anderen Beitraggeber weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in des Museums und Panoramas sowie in der Regel mindestens ein/e Vertreter/in der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Standortgemeinde.

Art. 15 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber gemäss Artikel 14 Absatz 2 können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Museum und Panorama deren Angebote kostenlos besuchen.

² Das Museum und Panorama erteilen den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 16 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllen das Museum und Panorama den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 17 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung und die Unterschrift durch den Stadtrat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und durch Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Bern am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

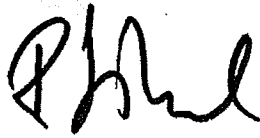
¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Museums und Panoramas gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrages, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

Thun, den

26-4-16



Roman Gimmel
Gemeinderat

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt:

Stadtrat der Stadt Thun

mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Thun, den

Raphael Lanz
Stadtpräsident

Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Kulturrat des Gemeindeverbands
Kulturförderung Region Thun

mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Thun, den

Martin Lüthi
Präsident

Jürg Kobel
Sekretär

Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Kunstmuseum Thun (KMT) und Thun-Panorama (TP)

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 1	Ist-Wert Jahr 2	Ist-Wert Jahr 3	Ist-Wert Jahr 4
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen:					
	- Anzahl Dauerausstellungen im TP	1				
	Präsentation von Wechselausstellungen:					
	- Anzahl Wechselausstellungen insgesamt	4				
	- davon Anzahl Ausstellungen Gegenwartskunst	1				
	- davon Anzahl Ausstellungen mit besonderem Bernbezug KMT	1				
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- Orientierung an ICOM-Richtlinien	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- Anzahl neue Objekte	Offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
	- Angebot vorhanden	ja				
	- Anzahl ausgeliehene Objekte	Offen				
Ausserschulische Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- Anzahl Angebote	50				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- Anzahl Angebote oder Veranstaltungen	25				
Schulische Kulturvermittlung	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- Anzahl Angebote	10				
	- Anzahl teilnehmende Klassen	Offen				
	Pädagogisches Begleitmaterial:					
	- Angebot vorhanden	ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:					
	- vorhanden	ja				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen, nationalen und internationalen Institutionen:					
	- Anzahl Kooperationen	3				
	- Kooperationspartner	offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	8'000 KMT 8'000 TP				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	60				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	10%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Werte in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen sowie durch angeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Gesamtertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 6) geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.
Hinweis: Nicht eingerechnet sind beim Kostendeckungsgrad Sponsorenbeiträge für Ausstellungskataloge, Projektbeiträge und allfällige zusätzliche Personalkosten bei Sonderausstellungen.

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun 2017-2020

	Total gemeinsame Subventionen	Institutionen von mind. regionaler Bedeutung (gemeinsame Subventionierung)	Anteil Standort- gemeinde Thun 50% (Bibliothek 70%)	Anteil Standortgemeinde Oberhofen (50%)	Anteil Kanton 40% (Bibliothek 20%)	Anteil umliegende Gemeinden zu Thun 10%	Anteil umliegende Gemeinden zu Oberhofen 10%
	784'000	Stadtbibliothek Thun	548'800		156'800	78'400	
	1'422'000	Kunstmuseum Thun	711'000		568'800	142'200	
	317'000	Schlossmuseum Thun	158'500		126'800	31'700	
	145'000	Kunstgesellschaft Thun	72'500		58'000	14'500	
	99'000	Schlosskonzerte Thun	49'500		39'600	9'900	
	140'000	Schlossmuseum Oberhofen		70'000	56'000		14'000
Gemeinden total							
Beiträge 2017-2020	2'907'000		1'540'300	70'000	1'006'000	276'700	14'000

Gemeinden:	Einwohner (1)	Einwohnerfaktor (2)	Gewichtete Bevölkerung (3)	Anteil zu Thun (4)	Anteil zu Oberhofen (5)	Total
Amsoldingen	786	4	3'144	3'176	89	3'265
Blumenstein	1 178	2	2'356	2'380	66	2'447
Buchholterberg	1 548	2	3'096	3'128	87	3'215
Burgistein	1 030	2	2'060	2'081	58	2'139
Erlz	489	2	978	988	28	1'016
Fahmi	792	4	3'168	3'200	89	3'290
Forst-Längenbühl	758	2	1'516	1'531	43	1'574
Gurzelen	795	2	1'590	1'606	45	1'631
Heiligenschwendi	683	2	1'366	1'380	39	1'418
Heimberg	6 522	5,5	35871	36'237	1'012	37'249
Hilterfingen	4 050	5,5	22'275	22'503	628	23'131
Hornberg	507	2	1'014	1'024	29	1'053
Hornbach-Buchen	254	2	508	513	14	528
Oberhofen	2 377	5,5	13'074	13'207		83'207
Oberlangenegg	476	2	952	962	27	989
Pohlem	269	2	538	543	15	559
Reutigen	975	4	3'900	3'940	110	4'050
Schwendibach	246	4	984	994	28	1'022
Seftigen	2 161	4	8'644	8'732	244	8'976
Stocken-Höfen	986	4	3'944	3'984	111	4'056
Sigriswil	4 684	2	9'368	9'464	264	9'728
Steffisburg	15 516	5,5	85'338	86'210	2'407	88'616
Teuffenthal	162	2	324	327	9	336
Thierachem	2 411	5,5	13'261	13'396	374	13'770
Thun	42 829	5,5	235'560		6'644	1'546'944
Uebeschi	676	4	2'704	2'732	76	2'808
Uetendorf	5 937	5,5	32'654	32'967	921	33'908
Unterlangenegg	924	2	1'848	1'867	52	1'919
Uttigen	1'874	5,5	10'307	10'412	291	10'703
Wachseldorn	234	2	468	473	13	486
Wattenwil	2 745	2	5'490	5'546	155	5'701
Zwieselberg	291	4	1'164	1'176	33	1'209
Total Region	105'165		509'452	276'700	14'000	1'901'000

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2015 gemäss FILAG Art. 9

(2) Einwohnerfaktor = gemäss Organisationsreglement Art. 53

(3) Gewichtete Bevölkerung = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor

(4) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun

(5) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Stadtrat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

die **übrigen Gemeinden der Region¹**, handelnd durch den Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Schloss Thun**, handelnd durch den Stiftungsrat

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Die Stiftungsurkunde der Stiftung Schloss Thun vom 1. Dezember 1993 in der Fassung vom 17. Juni 2014
- Das Stiftungsreglement der Stiftung Schloss Thun vom 13. Mai 1996.

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- ¹ Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Museumsschloss Thun.
- ² Sie bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

- a das Schloss Thun interessierten Besucherinnen und Besuchern offen zu halten,
- b Veranstaltungen durchzuführen,
- c das im Schloss untergebrachte Museum im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten und zu betreiben,
- d die Vermittlung und Betreuung der Sammlung,
- e im Zusammenhang damit, die Regional-, Stadt- und Schlossgeschichte in ihrer Vielfalt darzustellen und bekanntzumachen.
- f Die Stiftung stellt zu diesem Zweck öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen bereit.
- g Sie arbeitet mit den Schlössern Oberhofen und Spiez sowie weiteren Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen der Region zusammen.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ² Sie macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ³ Sie erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot, soweit dies die baulichen Gegebenheiten im Schloss Thun erlauben.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁵ Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.

- ⁶ Sie sichert und entwickelt die Qualität Ihrer Leistungen.
- ⁷ Sie gewährleistet eine professionelle Leitung des Betriebs.
- ⁸ Sie ergreift Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter im Schloss und in den Depoträumen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 317'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6 übernehmen:
 - a die Stadt Thun (50%): CHF 158'500.00
 - b der Kanton Bern (40%): CHF 126'800.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen (10%) CHF 31'700.00
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst auch allfällige Aufwendungen für Miete inkl. Nebenkosten, Unterhalt der Liegenschaft sowie den Ersatz von Betriebsanlagen.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Stiftung trägt den Gewinn und das Verlustrisiko. Es besteht keine Nachschusspflicht der Beitraggeber.

Art. 10 Eigenleistungen

- ¹ Die Stiftung erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- ² Die Stiftung bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Stiftung weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 13 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens 30. April des Folgejahres:

- a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für das nachfolgende Jahr;
- c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

³ Der Gemeindeverband leitet die Unterlagen zeitig an die anderen Beitraggeber weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in der Stiftung sowie in der Regel mindestens ein/e Vertreter/in der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 15 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 16 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

- ² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 17 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung und der Unterschrift durch den Stiftungsrat, den Stadtrat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und durch die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Bern am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

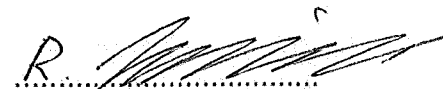
² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt:

Stiftung Schloss Thun

Thun, den ..20.4.2016...


Hans Kelterborn, Präsident


Roger Hunziker, Stiftungsrat

Stadtrat der Stadt Thun

mit Beschluss-Nr. vom

Thun, den

.....
Raphael Lanz, Stadtpräsident

.....
Bruno Huwyler Müller,
Stadtschreiber

Kulturrat des Gemeindeverbands
Kulturförderung Region Thun

mit Beschluss-Nr. vom

Thun, den

.....
Martin Lüthi, Präsident

.....
Jürg Kobel, Sekretär

Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. vom

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 1	Ist-Wert Jahr 2	Ist-Wert Jahr 3	Ist-Wert Jahr 4
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen: - Anzahl Dauerausstellungen	1				
	Präsentation von Wechselausstellungen: - Anzahl Wechselausstellungen	1				
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung: - Orientierung an ICOM-Richtlinien	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: - Anzahl neue Objekte	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten - Angebot vorhanden	ja				
	- Anzahl ausgeliehene Objekte	offen				
Ausserschulische Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote: - Anzahl Angebote	50				
Schulische Kulturvermittlung	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - Anzahl Angebote	4				
	- Anzahl teilnehmende Klassen	offen				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - vorhanden	ja				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen und nationalen Institutionen: - mit den Schlössern Spiez und Oberhofen	vorhanden				
	- weitere Kooperationen	ja				
		ja				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	35'000				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	30%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Werte in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Gesamtertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 6) geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun 2017-2020

	Total gemeinsame Subventionen	Institutionen von mind. regionaler Bedeutung (gemeinsame Subventionierung)	Anteil Standort- gemeinde Thun 50% (Bibliothek 70%)	Anteil Standortgemeinde Oberhofen (50%)	Anteil Kanton 40% (Bibliothek 20%)	Anteil umliegende Gemeinden zu Thun 10%	Anteil umliegende Gemeinden zu Oberhofen 10%	
	784'000	Stadtbibliothek Thun	548'800		156'800	78'400		
	1'422'000	Kunstmuseum Thun	711'000		568'800	142'200		
	317'000	Schlossmuseum Thun	158'500		126'800	31'700		
	145'000	Kunstgesellschaft Thun	72'500		58'000	14'500		
	99'000	Schlosskonzerte Thun	49'500		39'600	9'900		
	140'000	Schlossmuseum Oberhofen		70'000	56'000		14'000	
								Gemeinden total
Beiträge 2017-2020	2'907'000		1'540'300	70'000	1'006'000	276'700	14'000	1'901'000

Gemeinden:	Einwohner (1)	Einwohnerfaktor (2)	Gewichtete Bevölkerung (3)	Anteil zu Thun (4)	Anteil zu Oberhofen (5)	Total
Amsoldingen	786	4	3'144	3'176	89	3'265
Blumenstein	1 178	2	2'356	2'380	66	2'447
Buchholterberg	1 548	2	3'096	3'128	87	3'215
Burgstein	1 030	2	2'060	2'081	58	2'139
Eriz	489	2	978	988	28	1'016
Fahmi	792	4	3'168	3'200	89	3'290
Forst-Längenbühl	758	2	1'516	1'531	43	1'574
Gurzelen	795	2	1'590	1'606	45	1'651
Heiligenschwendi	683	2	1'366	1'380	39	1'418
Heimberg	6 522	5.5	35'871	36'237	1'012	37'249
Hilterfingen	4 050	5.5	22'275	22'503	628	23'131
Hornberg	507	2	1'014	1'024	29	1'053
Horrenbach-Buchen	254	2	508	513	14	528
Oberhofen	2 377	5.5	13'074	13'207		83'207
Oberlangenegg	476	2	952	962	27	989
Pohlern	269	2	538	543	15	559
Reutigen	975	4	3'900	3'940	110	4'050
Schwendibach	246	4	984	994	28	1'022
Seftigen	2 161	4	8'644	8'732	244	8'976
Stocken-Höfen	986	4	3'944	3'984	111	4'096
Sigriswil	4 684	2	9'368	9'464	264	9'728
Steffisburg	15 516	5.5	85'338	86'210	2'407	88'616
Teuffenthal	162	2	324	327	9	336
Thierachem	2 411	5.5	13'261	13'396	374	13'770
Thun	42 829	5.5	235'560		6'644	1'546'944
Uebeschi	676	4	2'704	2'732	76	2'808
Uetendorf	5 937	5.5	32'654	32'987	921	33'908
Unterlangenegg	924	2	1'848	1'867	52	1'919
Uttigen	1'874	5.5	10'307	10'412	291	10'703
Wachseldorn	234	2	468	473	13	486
Wattenwil	2 745	2	5'490	5'546	155	5'701
Zwieselberg	291	4	1'164	1'176	33	1'209
Total Region	105'165		509'462	276'700	14'000	1'901'000

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2015 gemäss FILAG Art. 9

(2) Einwohnerfaktor = gemäss Organisationsreglement Art. 53

(3) Gewichtete Bevölkerung = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor

(4) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun

(5) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Stadtrat

(nachstehend **Stadt Thun** genannt)

und

dem **Verein Thuner Stadtorchester**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Stadtorchester** genannt)

für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Allgemeines

Art. 1 Zweck des Stadtorchesters

- ¹ Das Stadtorchester ist nach der Zweckbestimmung seiner Statuten ein Amateuorchester, das in der Regel mit professionellen Musikern ergänzt wird.
- ² Es bringt der Stadt Thun Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Stadtorchester erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Stadt Thun und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Stadt Thun respektiert dabei die Programmfreiheit des Stadtorchesters.

Leistungen des Stadtorchesters

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Das Stadtorchester erbringt folgende Leistungen:
 - a. Aufführung von Sinfonie-, Kammer- und Chorkonzerten.
 - b. Kulturvermittlung: Das Stadtorchester stellt öffentliche Vermittlungsangebote bereit.
 - c. Es arbeitet mit weiteren Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen der Region zusammen.
 - d. Veranstaltungsort für alle Sinfoniekonzerte ist das KKThun.
 - e. Das Stadtorchester stellt der Stadt Thun zehn Freiabonnemente pro Saison zur Verfügung.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- ¹ Das Stadtorchester legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ² Es macht in geeigneter Form auf seine Konzerte aufmerksam. Es weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt Thun hin.
- ³ Es erleichtert Menschen mit Behinderungen soweit möglich den Zugang zum Angebot.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen im organisatorischen Bereich orientiert sich das Stadtorchester soweit möglich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁵ Es sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen. Der Vorstand führt ein wirksames internes Controlling.

Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

¹ Die Stadt Thun bezahlt an die Leistungen des Stadtorchesters gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 127'000**. In diesem Betrag enthalten sind auch die CHF 27'000 Infrastruktur- und Personalkosten an die KKThun AG abgegolten.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Das Stadtorchester verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.

² Investitionen, die über die Aufwendungen in Art. 6 Absatz 1 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 8 Überschüsse und Fehlbeträge

Das Stadtorchester trägt den Gewinn und das Verlustrisiko. Es besteht keine Nachschusspflicht der Beitraggeberin.

Art. 9 Eigenleistungen

¹ Das Stadtorchester erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.

² Es bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

³ Es kann Engagements durch Drittveranstalter annehmen.

⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist im Anhang festgelegt.

Art. 10 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1 jährlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres.

Sicherstellung der Leistungen

Art. 11 Berichterstattung

² Das Geschäftsjahr des Stadtorchesters dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Es unterbreitet der Stadt Thun bis spätestens 31. Oktober für die vergangene Saison folgenden Unterlagen:

- a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung per Ende Juni samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- b das Budget für die folgende Saison;
- c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

Art. 12 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 11 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in des Stadtorchesters sowie mindestens ein/e Vertreter/in der Stadt Thun teil.

Art. 13 Einsichtsrecht

Das Stadtorchester erteilt der Stadt Thun und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Stadt Thun ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt das Stadtorchester den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt Thun ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

¹ Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kommt keine Einigung zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Stadtorchesters und den Stadtrat der Stadt Thun, als zuständiges Organ der Stadt Thun, am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen des Stadtorchesters gemäss Artikel 3 sowie im Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Thuner Stadtorchester

Thun, den

Christoph Müller
Präsident

Walter Leemann
Vizepräsident

Stadtrat der Stadt Thun

Thun, den

Raphael Lanz
Stadtpräsident

Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang: Reporting-Blatt

Anhang: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 1	Ist-Wert Jahr 2	Ist-Wert Jahr 3	Ist-Wert Jahr 4
Konzerte	Anzahl Konzerte (inkl. Doppelkonzerte) - mindestens	5				
	- davon Sinfoniekonzerte	4				
	- davon Kammer- oder Chorkonzerte	1				
Kulturvermittlung	Vermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Moderation):					
	- Anzahl	1 (alle 2 Jahre)				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen:	Ja				
	- Kooperationspartner	Ja				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Anzahl Besucherinnen und Besucher	2'500				
Medienecho	Berichte in regionalen und überregionalen Medien	Ja				
Finanzen	Kostendeckungsgrad**	50%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch nicht schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Gesamtertrag minus Subvention Artikel 6, Absatz 1) geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.